

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Bockenem, Gemarkung Bockenem und Gemarkung Bornum
Standort: Gemarkung Bockenem, Flur 6, Flurstück 35, 43, 17/3 und 9/2 sowie Gemarkung Bornum, Flur 2, Flurstück 267, 265/4 und 258
Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – SAB

Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §§ 18 und 19 UVPG und gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 15.12.2020 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Bockenem, Gemarkung Bockenem, Flur 6, Flurstück 35, 43, 17/3 und 9/2 sowie Gemarkung Bornum, Flur 2, Flurstück 267, 265/4 und 258 gestellt. Es ist geplant, sieben WEA des Typs Vestas V-162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten. Es wurden hierfür weder eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG noch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Anlagen sollen nach erteilter Genehmigung im Jahr 2023 errichtet und in Betrieb genommen werden.

Entsprechend der rechtlichen Einordnung sind die geplanten WEA der Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zuzuordnen. Danach wäre eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat jedoch i. S. v. § 7 Abs. 3 UVPG die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Entfall der Vorprüfung beantragt. Dieses Vorgehen, und damit auch das Entfallen der Vorprüfung wird seitens des Landkreises Hildesheim als zweckmäßig erachtet. Folglich besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht, sodass hiermit gleichzeitig gem. § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt wird, dass eine UVP durchzuführen ist. Folglich handelt es sich auch hierdurch um ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3, 18 f. UVPG und § 10 BImSchG).

Die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die UVP ist der Landkreis Hildesheim. Hier sind relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich und es können Stellungnahmen und Fragen eingereicht werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie der UVP-Bericht werden wie folgt öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt:

Der Antrag mitsamt den Antragsunterlagen und dem UVP-Bericht kann in der Zeit vom

30.06.2022 - 29.07.2022 (einschließlich)

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden. Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen jedoch nur nach vorheriger telefonischer bzw. elektronischer Terminabsprache und unter Beachtung der jeweils vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Landkreis Hildesheim

208 – Umweltamt

Raum 412a

Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Montag 8:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag 8:30 bis 12:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241
Voranmeldung per E-Mail unter: FDL208@landkreishildesheim.de

Stadt Bockenem

Fachbereich Umwelt, Bauen, Wohnen
Zimmer 13
Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voranmeldung per E-Mail unter: info@bockenem.de

Diese Bekanntmachung, die Antragsunterlagen und der zugehörige UVP-Bericht sind zusätzlich auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- UVP-Bericht vom 27.11.2020, erstellt durch Planungsgruppe Grün GmbH
- Artenschutzbeitrag (ASB) vom 27.11.2020, erstellt durch Planungsgruppe Grün GmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 25.06.2021, erstellt durch Planungsgruppe Grün GmbH
- Ergebnisbericht zu Avifaunistischen Untersuchungen vom September 2019, erstellt durch das Planungsbüro BioLaGu
- Vertiefende Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan vom November 2019, erstellt durch das Planungsbüro BioLaGu
- Schalltechnisches Gutachten inklusive Quellplan vom 13.11.2019 erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG
- Berechnung der Schattenwurfdauer vom 12.11.2019, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG

In der Zeit vom **30.06.2022 bis 30.08.2022 (einschließlich)** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Verlangen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen findet am **06.10.2022** von **10:00-13:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit jedoch nur nach vorheriger telefonischer bzw. elektronischer Anmeldung und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Der Erörterungstermin wird gem. § 10 Abs. 6 BImSchG auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Hildesheim als Genehmigungsbehörde durchgeführt und

kann i. S. d. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hildesheim, 22.06.2022

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Bälkner